

BGer 5A_922/2014 vom 28. Januar 2015

Bundesgericht, 2015-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_922_2014

FR: TF 5A_922/2014 du 28 janvier 2015

IT: TF 5A_922/2014 del 28 gennaio 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

5A_922/2014

Urteil vom 28. Januar 2015

II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied,

Gerichtsschreiber Füllemann.

Verfahrensbeteiligte

A. _____ AG,

Beschwerdeführerin,

gegen

Betreibungsamt U. _____.

Gegenstand

Mahnung betreffend Verwertungsaufschub, Mitteilung des Verwertungsbegehrens,

Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen das Urteil vom 4. November 2014 des Obergerichts des Kantons Zürich (II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs).

Nach Einsicht

in die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen das Urteil vom 4. November 2014 des Obergerichts des Kantons Zürich (II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs),

in Erwägung,

dass die Beschwerdeführerin mit Nachfristansetzung gemäss Art. 62 Abs. 3 BGG vom 31. Dezember 2014 unter Androhung des Nichteintretens bei Säumnis aufgefordert worden ist, den (ihr mit Verfügung vom 25. November 2014 auferlegten, jedoch nicht eingegangenen)

Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- innerhalb einer nicht erstreckbaren Nachfrist von 10 Tagen seit der (kraft Art. 44 Abs. 2 BGG als bereits am 10. Januar 2015 erfolgt geltenden) Zustellung dem Bundesgericht in bar zu zahlen oder zu Gunsten der Bundesgerichtskasse (Postkonto 10-674-3) entweder an einem Schalter der Schweizerischen Post zu übergeben oder (bei Erteilung eines Zahlungsauftrags an die Post oder an eine Bank) einem in der Schweiz befindlichen Post- bzw. Bankkonto der Beschwerde führenden Partei oder ihres Vertreters zu belasten (Art. 48 Abs. 4 BGG) und ausserdem (bei Erteilung eines Zahlungsauftrags) der Bundesgerichtskasse innerhalb von 10 Tagen seit Ablauf der nicht erstreckbaren Nachfrist eine Bestätigung der Postfinance bzw. der Bank einzureichen, wonach der Vorschussbetrag fristgerecht dem Post- bzw. Bankkonto belastet worden ist, dass die Beschwerdeführerin den Kostenvorschuss erst am 22. Januar 2015 (Donnerstag) und damit nach Ablauf der Nachfrist (Dienstag, den 20. Januar 2015) bei der Post einbezahlt hat,

dass deshalb androhungsgemäss mangels rechtzeitiger Vorschusszahlung gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, das Gesuch der Beschwerdeführerin um aufschiebende Wirkung gegenstandslos und die Beschwerdeführerin kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), erkennt das präsidierende Mitglied:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, dem Betreibungsamt U. _____ und dem Obergericht des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 28. Januar 2015

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Escher

Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.